

# Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

## Allgemeine Informationen

Zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern zählt zum Beispiel die Wasserentnahme mit Pumpen.

## Zuständigkeiten

Referat Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz

Besucheradresse:  
Leipziger Straße 4  
09599 Freiberg

Postadresse:  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-4006  
Fax: 03731 799-4087  
[umwelt.forst\[at\]landkreis-mittelsachsen.de](mailto:umwelt.forst[at]landkreis-mittelsachsen.de)

## Ansprechpartner

Robert Friedel  
Telefon: 03731 799-4038  
[robert.friedel@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:robert.friedel@landkreis-mittelsachsen.de)

## Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich:

- Das Gewässer wird durch Ihre Benutzung nicht geschädigt.
- Das Wohl der Allgemeinheit oder sonstiger ist nicht gefährdet (beispielsweise bei der Grundwasserversorgung).
- gegebenenfalls: umweltrechtliche Genehmigung

## Verfahrensablauf

Der [Antrag](#) auf wasserrechtliche Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung (Wasserentnahme) ist schriftlich zu stellen.

## Formulare / Online-Dienste

- [Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Wasserentnahme](#)

## Erforderliche Unterlagen

- Fotos der Entnahmestelle und ggf. der Wiedereinleitung
- Eine geeignete Flurkarte mit eingezeichneter/markierter Lage der Entnahmestelle sowie ggf. Wiedereinleitung in das Gewässer (Angabe der Flurstücknummern)
- Angaben zur Dimensionierung des genutzten Entnahmebauwerks und ggf. der Wiedereinleitung

- Aussagen über die Regelbarkeit der Anlage (Regelung der Entnahmemenge insbesondere zu Trockenzeiten/Niedrigwasser möglich?)
- Angaben zur (maximalen) Entnahmemenge
- Angaben zur Nutzungsdauer (Entnahme ganzjährig oder saisonal)

Die Unterlagen sind in **einfacher** Ausfertigung in Papierform unter der zentralen Postadresse einzureichen. **Zusätzlich können die Antragsunterlagen in digitaler Form eingereicht werden.**

## **Kosten**

Die Kosten für eine wasserrechtliche Erlaubnis richten sich nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz und dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis.

## **Rechtsgrundlage**

- [Sächsisches Wassergesetz \(SächsWG\) – § 13 Erlaubnis](#)
- [Wasserhaushaltsgesetz \(WHG\) – §§ 8 Abs 1 und 9, Abs 1](#)
- [Sächsisches Verwaltungskostengesetz \(SächsVwKG\)](#)
- [Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis \(9. SächsKVZ\)](#)

Bitte beachten Sie die [aktuelle Datenschutzerklärung](#) des Landratsamtes Mittelsachsen.

<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/wasserentnahme-aus-oberirdischen-gewaessern.html>

02. Februar 2023 11:41 CET